

§. 1205) enthalten ist, so findet der § 4 der genannten Verordnung mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß die Frist zur Anrufung des Reichswirtschaftsgerichts nicht vor dem 28. Februar 1934 endet.

Ist das Reich nach Beginn des schiedsgerichtlichen Verfahrens zurückgetreten, so hat es die durch dieses Verfahren entstandenen Kosten zu tragen.

§ 3

Die Vorschriften der §§ 1 und 2 finden auf Vereinbarungen der Länder über die schiedsgerichtliche Erledigung privatrechtlicher Streitigkeiten entsprechende Anwendung. Sie gelten ferner entsprechend für Verträge, die ein Dritter im Auftrage oder für Rechnung des Reiches oder eines Landes abgeschlossen hat, sofern dem Vertragsgegner bei Abschluß des Vertrages das Innenverhältnis zwischen dem Dritten und dem Reich oder dem Lande bekannt war.

Soweit nach Abs. 1 ein Land beteiligt ist, hat die im § 1 bestimmten Befugnisse die oberste Landesfinanzbehörde.

Berlin, den 10. Oktober 1933.

Der Reichskanzler  
Adolf Hitler

Der Reichsminister der Justiz  
Dr. Gürtner

Der Reichsminister der Finanzen  
Graf Schwerin von Krosigk

**Gesetz zur Gewährleistung des Rechtsfriedens.  
Vom 13. Oktober 1933.**

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

(1) Mit dem Tode oder, soweit nicht bisher eine schwerere Strafe angedroht ist, mit lebenslangem Zuchthaus oder mit Zuchthaus bis zu fünfzehn Jahren wird bestraft:

1. wer es unternimmt, einen Richter oder einen Staatsanwalt oder einen mit Aufgaben der politischen, Kriminal-, Bahn-, Forst-, Zoll-, Schutz- oder Sicherheitspolizei betrauten Beamten oder einen Angehörigen der Wehrmacht oder der Sturmabteilungen (einschließlich des Stahlhelms) oder der Schutzstaffeln der N. S. D. A. P., einen Amtswalter der N. S. D. A. P. oder einen Angehörigen des Deutschen Luftsportverbandes aus

politischen Beweggründen oder wegen ihrer amtlichen oder dienstlichen Tätigkeit zu töten, oder wer zu einer solchen Tötung auffordert, sich erbieht, ein solches Erbiehten annimmt oder eine solche Tötung mit einem anderen verabredet;

2. wer es unternimmt, einen Schöffen oder Geschworenen wegen seiner Tätigkeit als Schöffe oder Geschworener oder einen Zeugen oder Sachverständigen wegen einer von ihm in Erfüllung seiner Zeugen- oder Sachverständigenpflicht gemachten Bekundung zu töten, oder wer zu einer solchen Tötung auffordert, sich erbieht, ein solches Erbiehten annimmt oder eine solche Tötung mit einem anderen verabredet;
3. wer im Ausland eine Druckschrift, durch die der Tatbestand des Hochverrats (§§ 81 bis 86 des Strafgesetzbuchs) begründet wird, herstellt, verbreitet oder zum Zwecke der Verbreitung bereithält oder sonst ein Verbrechen des Hochverrats begeht;
4. wer es unternimmt, eine der in Nr. 3 bezeichneten Druckschriften in Kenntnis ihres hochverräterischen Inhalts zum Zwecke der Verbreitung in das Inland einzuführen, oder wer eine solche Druckschrift nach ihrer Einführung im Inland verbreitet oder wer sonst ein im Ausland begangenes Verbrechen des Hochverrats im Inland fördert.

(2) Die Vorschriften des § 86a des Strafgesetzbuchs über Einziehung und Unbrauchbarmachung finden entsprechende Anwendung.

§ 2

Mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren wird bestraft, wer es unternimmt, in das Inland in der Absicht der Verbreitung zu staatsgefährdenden Zwecken eine Druckschrift einzuführen, durch die der äußere Tatbestand

1. eines nach dem Gesetz gegen die Neubildung von Parteien vom 14. Juli 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 479) strafbaren Verbrechens oder
2. einer nach den §§ 110 bis 112 des Strafgesetzbuchs strafbaren Aufforderung oder Anreizung oder
3. einer nach § 3 der Verordnung des Reichspräsidenten zur Abwehr heimtückischer Angriffe gegen die Regierung der nationalen Erhebung vom 21. März 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 135) strafbaren Lügenmeldung

begründet wird.

## § 3

Für die in den §§ 1 und 2 bezeichneten Straftaten sind die nach der Verordnung der Reichsregierung vom 21. März 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 136) gebildeten Sondergerichte zuständig, soweit nicht die Zuständigkeit des Reichsgerichts oder der Oberlandesgerichte begründet ist.

Berlin, den 13. Oktober 1933.

Der Reichskanzler

Adolf Hitler

Der Reichsminister der Justiz

Dr. Gürtner

Der Reichsminister des Innern

Frick

**Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über Errichtung von Zwangskartellen (Verfahren vor der Einigungsstelle). Vom 6. Oktober 1933.**

Auf Grund der §§ 4, 7 und 8 des Gesetzes über Errichtung von Zwangskartellen vom 15. Juli 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 188) wird verordnet:

## § 1

In den Fällen, in denen der Reichswirtschaftsminister oder der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft Einigungsverhandlungen vor einer von ihm bezeichneten Stelle angeordnet hat, gelten für das Verfahren vor dieser Stelle die folgenden Vorschriften.

## § 2

Das Verfahren wird dadurch eingeleitet, daß eine Unternehmung oder eine Vereinigung von Unternehmungen des Wirtschaftszweiges, für den Einigungsverhandlungen angeordnet sind, bei der Einigungsstelle die Aufnahme der Verhandlungen beantragt, oder daß der zuständige Reichsminister die Einigungsstelle um Aufnahme der Verhandlungen ersucht.

## § 3

(1) Der Antrag der Beteiligten soll eine eingehende Darstellung des Sachverhalts (insbesondere der Markt- und Preisverhältnisse) und der Bemühungen des Antragstellers um Herbeiführung einer Ordnung des Marktes sowie Vorschläge für eine Marktregelung enthalten.

(2) In dem Antrag sollen ferner die Unternehmungen, deren Zusammenschluß oder Anschluß erstrebt wird, benannt werden.

## § 4

Der Antrag soll von der Einigungsstelle den im § 3 Abs. 2 genannten Unternehmungen, soweit sie nicht durch den Antragsteller vertreten sind, zur Stellungnahme binnen angemessener Frist bekanntgegeben werden.

## § 5

Die Einigungsstelle kann die Bestimmung eines Termins zur mündlichen Einigungsverhandlung davon abhängig machen, daß der Antragsteller weitere Unterlagen, die ihr zur Aufklärung des Sachverhalts erforderlich erscheinen, insbesondere ein Gutachten einer unparteiischen Stelle oder Persönlichkeit über die Preis- und Kostenverhältnisse des Wirtschaftszweiges beibringt. Von einer solchen Entschließung hat die Einigungsstelle auch den im § 4 genannten Beteiligten Kenntnis zu geben.

## § 6

(1) Der Antragsteller und die Unternehmungen, deren Zusammenschluß oder Anschluß Gegenstand des Verfahrens ist, sollen von der Einigungsstelle zur mündlichen Einigungsverhandlung geladen werden. Wer der Ladung nicht Folge leistet, obwohl ihm die Verfügung des zuständigen Reichsministers über die Anordnung von Einigungsverhandlungen und die Bezeichnung der Einigungsstelle nachgewiesen worden war, wird auf Antrag des zuständigen Reichsministers von dem Kartellgericht mit einer Ordnungsstrafe in Geld, deren Höchstmaß unbeschränkt ist, bestraft, sofern nicht das Ausbleiben genügend entschuldigt ist.

(2) Zu der Einigungsverhandlung ist der zuständige Reichsminister einzuladen.

## § 7

Die Einigungsstelle hat über das Ergebnis der Einigungsverhandlungen dem zuständigen Reichsminister zu berichten.

Berlin, den 6. Oktober 1933.

Der Reichswirtschaftsminister

Dr. Schmitt

Der Reichsminister

für Ernährung und Landwirtschaft

R. Walther Darré